

# **Hausordnung für den Studienbetrieb der Hochschule für Musik und Theater München**

**für das Gebäude Arcisstraße 12**

**vom 25. April 2023**

## **§ 1**

### **Geltungsbereich**

(1) <sup>1</sup>Diese Hausordnung gilt für den Studienbetrieb im Gebäude der Hochschule für Musik und Theater München in der Arcisstraße 12, 80333 München. <sup>2</sup>Für die Benutzung der Hochschulbibliothek gelten zusätzlich die Benutzungsordnungen der Hochschulbibliothek.

(2) <sup>1</sup>Die Hausordnung dient der Vorsorge für die Sicherheit und Ordnung an der Hochschule und soll insbesondere gewährleisten, dass die der Hochschule obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß wahrgenommen werden können. <sup>2</sup>Sie ist rechtsverbindlich für alle Hochschulangehörigen (Lehre, Studierende, Verwaltung) und für alle Personen, die sich in den Gebäuden bzw. den Räumen der Hochschule aufhalten. <sup>3</sup>Alle Nutzer\*innen der Hochschule sind gehalten, auf andere Nutzer\*innen Rücksicht zu nehmen und sich mit gegenseitiger Achtung und Respekt zu begegnen.

## **§ 2**

### **Hausrecht**

(1) Das Hausrecht wird von dem\*der Präsidenten\*Präsidentin der Hochschule ausgeübt (Art. 31 Abs. 12 Satz 1 BayHIG).

(2) Hausrechtsbeauftragte des\*der Präsidenten\*Präsidentin im Sinne des Art. 31 Abs. 12 Satz 3 BayHIG sind folgende Hochschulangehörige:

1. die Lehrkräfte in den von ihnen für die Lehre und die Durchführung von Prüfungen genutzten Unterrichtsräumen
2. die jeweilige Sitzungsleitung während der Sitzung der Gremien der Hochschule
3. der\*die Kanzler\*in
4. die Leitung der Bibliothek in Bezug auf die Räume der Bibliothek

(3) Der\*die Präsident\*in sowie die Hausrechtsbeauftragten werden in Ausübung des Hausrechts nach den allgemeinen Bestimmungen vertreten.

(4) <sup>1</sup>Die in Ausübung des Hausrechts durch den\*die Präsidenten\*Präsidentin oder in dessen\*deren Vertretung getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen gehen denen der Hausrechtsbeauftragten in jedem Fall vor. <sup>2</sup>Bei Uneinigkeit zwischen Hausrechtsbeauftragten gemäß Abs. 2 entscheidet der\*die Präsident\*in bzw. dessen\*deren Vertretung.

### **§ 3 Öffnungszeiten**

(1) <sup>1</sup>Die Öffnungszeiten des Gebäudes Arcisstraße 12 unterscheiden sich zwischen der Vorlesungszeit und der vorlesungsfreien Zeit. <sup>2</sup>Sie werden für jedes Semester im Internetauftritt der Hochschule (<https://hmtm.de/standorte/>) veröffentlicht.

(2) <sup>1</sup>Das Gebäude dient ausschließlich dem Studien- und dem Veranstaltungsbetrieb der Hochschule. <sup>2</sup>Es ist nicht öffentlich zugänglich. <sup>3</sup>Alle Hochschulangehörigen haben daher darauf zu achten, dass nicht hochschulangehörige Personen nur in berechtigten Fällen Zutritt zum Gebäude erlangen.

### **§ 4 Benutzungsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Das Gebäude, seine Einrichtungen, Geräte und Anlagen dürfen nur ihrer Zweckbestimmung entsprechend genutzt werden, insbesondere als Übe- und Unterrichtsräume. <sup>2</sup>Ausnahmen hiervon bedürfen der Genehmigung durch den\*die Präsidenten\*Präsidentin, die in der Regel in Textform erteilt wird.

(2) <sup>1</sup>Die Zuteilung zu den Übe- und Unterrichtsräumen erfolgt aufgrund des Raumplans. <sup>2</sup>Eine Raumnutzung zu anderen als in Abs. 1 genannten Zwecken, insbesondere für privaten Unterricht (mit Ausnahme der Unterrichtspraxis gemäß der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung), ist nur nach vorheriger Genehmigung des\*der Präsidenten\*Präsidentin möglich. <sup>3</sup>Die Grundsätze des Art. 63 BayHO sind zu beachten.

(3) <sup>1</sup>Sämtliche Störungen eines geordneten Hochschulbetriebes sind untersagt. <sup>2</sup>Insbesondere ist zu unterlassen:

- das Mitbringen von Personen, die nicht der Hochschule angehören, ohne triftigen Grund,
- das Rauchen in den Räumlichkeiten der Hochschule gemäß Art. 2 Nr. 3 BayGSG,
- Eigen- und Fremdgefährdung durch Alkohol-, Medikamenten-, oder sonstigen Missbrauch von Suchtmitteln,

- das Mitbringen von Waffen nach dem WaffG, waffenähnlichen Gegenständen und gefährlichen Gegenständen,
- das Anbringen von Plakaten oder sonstigen Aushängen an hierfür nicht vorgesehenen Orten ohne Zustimmung der Kommunikationsabteilung der Hochschule,
- vermeidbare Lärmbelästigung,
- vermeidbares Verschmutzen,
- das Abstellen von Speisen und Getränken auf Instrumenten und Geräten,
- die Benutzung von Fahrrädern, Rollschuhen, Inline-Skates, Skateboards, Rollern u.ä. in den Hochschulgebäuden.

(4) Grundlage für die Benutzung der Räume bilden der Raumplan sowie ggf. Benutzungsordnungen für bestimmte Räume.

(5) <sup>1</sup>Räume und Inventar, insbesondere die Instrumente und die technischen Anlagen, sind pfleglich zu behandeln. <sup>2</sup>In sämtlichen Räumen, Gängen und Treppenhäusern ist auf Sauberkeit zu achten. <sup>3</sup>Müll ist zu vermeiden. <sup>4</sup>Abfälle sind nur in die dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.

(6) Veränderungen in der Mobiliarausstattung und Ausrüstung des Gebäudes und Räumlichkeiten sind nicht gestattet, mit Ausnahme des erforderlichen Instrumententransports.

(7) <sup>1</sup>Die Nutzer\*innen sind für den Verschluss der jeweiligen Räume verantwortlich, ebenso für das Ausschalten der Beleuchtung, von elektrischen Geräten und das Schließen der Fenster beim Verlassen der Räume. <sup>2</sup>Mit Energie ist sparsam umzugehen. <sup>3</sup>Bei Regen, Hagel, Sturm und Schneetreiben sind die Fenster während der Raumnutzung rechtzeitig zu schließen. <sup>3</sup>Die Nutzer\*innen haften widrigenfalls für entstandene Schäden. <sup>4</sup>Jede\*r Nutzer\*in eines allgemeinen Schlüssels muss diesen unverzüglich nach der Nutzung des Raums an der Pforte zurückgeben. <sup>5</sup>Näheres regelt die Überaumordnung der Hochschule.

(8) <sup>1</sup>Die Einbringung von privatem Mobiliar ist nur Beschäftigten für ihren jeweiligen Büroraum gestattet. <sup>2</sup>Die Einbringung und Nutzung von privaten Wasserkochern, Kaffeemaschinen, Schreibtischleuchten und anderen elektrischen Geräten ist nur gestattet, wenn diese vor Inbetriebnahme bei dem\*der Beauftragten zur Umsetzung der Prüfung und Beurteilung von ortsveränderlichen elektrischen Betriebsmitteln nach DGUV angemeldet werden und nach entsprechender Prüfung ein Prüfsiegel nach DIN VDE 0702 erhalten haben.

(9) Das Mitbringen von Tieren ist nur in Ausnahmefällen und nach Zustimmung in Textform durch den\*die Präsidenten\*Präsidentin gestattet.

(10) <sup>1</sup>Alle Mitglieder der Hochschule sind verpflichtet, darauf hinzuwirken, dass Schäden aller Art, insbesondere durch Feuer, Diebstahl oder Sachbeschädigung, verhütet und die technischen Einrichtungen ordnungsgemäß benutzt werden.

<sup>2</sup>Aufgetretene Schäden sind unverzüglich der Leitung der Abteilung Liegenschaften bzw. der Leitung der Bibliothek mitzuteilen.

(11) <sup>1</sup>Die Vorrichtungen zur Unfallverhütung und zum Brandschutz sind jederzeit gebrauchsfähig zu erhalten. <sup>2</sup>Sie dürfen nicht beseitigt, zweckentfremdet oder unwirksam gemacht werden. <sup>3</sup>Das Blockieren von Brandschutztüren ist streng verboten und wird als Straftat gemäß § 145 Abs. 2 Ziff. 2 StGB geahndet.

(12) <sup>1</sup>Arbeiten, die mit Rauch-, Dampf- oder Staubentwicklung verbunden sind, müssen vorher bei der Pforte oder bei der Abteilung Liegenschaften angekündigt werden, um Fehlalarme der Brandmeldeanlage zu vermeiden. <sup>2</sup>Durch Missachtung dieser Regel bedingte Einsätze von Feuerwehr, Polizei oder Notärztlichem Dienst werden dem Verursacher in Rechnung gestellt. <sup>3</sup>Schweißarbeiten dürfen nur nach Ausstellen eines Schweißerlaubnisscheins ausgeführt werden. <sup>4</sup>Im Übrigen gilt die Brandschutzordnung der Hochschule.

(13) In Fluren, Treppenhäusern und allen ausgewiesenen Fluchtwegen dürfen keine diese Fluchtwege behindernden Gegenstände abgestellt werden.

(14) Fehlende Schutzvorrichtungen, Mängel oder sonstige Unregelmäßigkeiten, die geeignet sind, einen Unfall oder Brand herbeizuführen, sind unverzüglich der Abteilung Liegenschaften zu melden. Im Notfall ist selbst Abhilfe zu schaffen.

(15) Wer vorsätzlich oder fahrlässig Schäden an Gebäuden, Anlagen, Einrichtungsgegenständen, Instrumenten oder Arbeitsgeräten verursacht, hat der Hochschule den Schaden nach den gesetzlichen Bestimmungen zu ersetzen.

(16) Diebstahl von Eigentum der Hochschule und von persönlichem Eigentum ist unverzüglich der Abteilungsleitung Liegenschaften zu melden.

(17) Die Mitnahme von hochschuleigenen Gegenständen aller Art, insbesondere von Instrumenten, durch Hochschulmitglieder ist nur in Ausnahmefällen und nur mit schriftlicher Zustimmung durch die jeweils zuständige Abteilung der Hochschule gestattet.

(18) Die Hochschulräumlichkeiten dürfen von nicht hochschulangehörigen Personen nicht als Aufenthaltsort genutzt werden.

(19) <sup>1</sup>Das Gebäude ist größtenteils mit einem elektronischen Schließsystem ausgestattet. <sup>2</sup>Die ausgehändigten Transponder etc. sind sorgfältig aufzubewahren, der Verlust ist unverzüglich der Abteilung Liegenschaften zu melden.

(Generalschlüsselinhabern wird der Abschluss einer Schlüsselversicherung empfohlen.). <sup>3</sup>Transponder und Schlüssel etc. dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. <sup>4</sup>Im Falle einer Weitergabe haftet der\*die ursprüngliche Inhaber\*in in vollem Umfang für eingetretene Schäden. <sup>5</sup>Werden als verloren gemeldete Transponder oder Schlüssel wiedergefunden, sind sie unverzüglich zurückzugeben. <sup>6</sup>Zwischenzeitlich bereits entstandene Kosten gehen zu Lasten

des\*der Transponder- bzw. Schlüsselinhabers\*inhaberin. <sup>7</sup>Veränderungen an Schließanlagen durch nicht autorisierte Personen, wie z.B. das Wechseln oder Entfernen von Schließzylindern, sind nicht zulässig. <sup>8</sup>Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses bzw. bei der Exmatrikulation sind sämtliche Transponder und Schlüssel in der Verwaltung bzw. im Studierendensekretariat abzugeben.

## **§ 5**

### **Persönliche Gegenstände und Fundsachen**

(1) Für persönliche Gegenstände der Hochschulmitglieder wie Kleidungsstücke, Instrumente, Zahlungsmittel, Portemonnaies, Urkunden aller Art, Schlüssel, Mobiltelefone und andere elektronische Geräte wird von Seiten der Hochschule keine Haftung übernommen.

(2) <sup>1</sup>Fundsachen sind in der Abteilung Liegenschaften oder der Pforte abzugeben. <sup>2</sup>Sie werden für die Dauer von einem Jahr aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die glaubhaft macht, dass die betroffene Fundsache in ihrem Eigentum steht oder sie der\*die rechtmäßige Besitzer\*in war. <sup>3</sup>Nach Ablauf des genannten Zeitraums können Fundsachen zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

## **§ 6**

### **Genehmigungspflichtige und unzulässige Betätigungen**

(1) Im Hochschulgebäude bedarf der Genehmigung durch die Hochschulleitung:

- das Aushängen von Anschlägen und Plakaten,
- das Verteilen von Handzetteln und Flugblättern,
- das Veranstellen von Sammlungen sowie von Wahlen,
- das Aufstellen von Informations- und Verkaufsständen sowie jede andere Art des Vertriebs von Waren und das Sammeln von Bestellungen,
- die Durchführung von Befragungen außer zu Zwecken für Forschung und Lehre,
- das Fotografieren und Filmen außer für Zwecke der Hochschule.

(2) Parteipolitische Betätigung ist in den Gebäuden und auf dem von der Hochschule verwalteten Grundstück nicht zulässig.

## **§ 7**

### **Parken von Kfz**

(1) <sup>1</sup>Das Parken in den Ein- und Ausfahrten ist untersagt. <sup>2</sup>Widerrechtlich bzw. verkehrsbehindernd abgestellte Fahrzeuge jeglicher Art werden auf Kosten des\*der Halters\*Halterin zur Aufrechterhaltung eines reibungslosen Verkehrs abgeschleppt.

(2) Die Hochschule übernimmt keine Haftung für Schäden an Fahrzeugen, die auf hochschuleigenem Gelände abgestellt sind.

## **§ 8**

### **Abstellen von Fahrrädern**

(1) <sup>1</sup>Fahrräder sind ausschließlich auf den dafür vorgesehenen Flächen abzustellen. <sup>2</sup>Das Abstellen in den Gebäuden sowie in oder vor den Eingängen ist nicht gestattet; unter allen Umständen freizuhalten sind Fluchtwege und Feuerwehrezufahrten.

(2) <sup>1</sup>Unzulässig abgestellte Fahrräder können kostenpflichtig entfernt werden. <sup>2</sup>Beschädigungen an Fahrrädern oder deren Sicherungsvorrichtungen, die hierdurch verursacht werden, sind nicht rechtswidrig und begründen daher keine Schadensersatzpflicht. <sup>3</sup>Entfernte Fahrräder werden für die Dauer von vier Wochen von der Hochschule aufbewahrt und an die Person herausgegeben, die die entstandenen Kosten begleicht und glaubhaft macht, dass das betroffene Fahrrad in ihrem Eigentum steht oder sie der\*die rechtmäßige Besitzer\*in war. <sup>4</sup>Nach Ablauf des genannten Zeitraums können sichergestellte Fahrräder zugunsten des Freistaates verwertet oder entsorgt werden.

## **§ 9**

### **Ahndung von Verstößen**

(1) <sup>1</sup>Der\*die Inhaber\*in des Hausrechts und die Hausrechtsbeauftragten sind befugt, die zur Beseitigung von Störungen des Hausfriedens erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen. <sup>2</sup>Insbesondere haben sie das Recht, Störer\*innen des Hauses zu verweisen.

(2) <sup>1</sup>Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung kann durch den\*die Präsidentin\*Präsidenten Hausverbot erteilt werden. <sup>2</sup>Das Hausverbot kann auf bestimmte Bereiche des Gebäudes beschränkt werden. <sup>3</sup>Es kann gegenüber nicht hochschulangehörigen Personen auch auf unbestimmte Dauer erteilt werden.

(3) <sup>1</sup>Eine Ahndung von Verstößen erfolgt nach den gesetzlichen Vorschriften. <sup>2</sup>Das Strafantragsrecht wegen Hausfriedensbruch (§ 123 Abs. 2 StGB) und wegen Sachbeschädigung, Datenveränderung und Computersabotage (§ 303 c StGB)

obliegt dem\*der Präsidenten\*Präsidentin oder in seiner\*ihrer Vertretung dem\*der Kanzler\*in. <sup>3</sup>Es kann delegiert werden.

München den, 25. April 2023

Hochschule für Musik und Theater München

Prof. Lydia Grün  
Präsidentin